

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Markus Kranig, Dennis Gladiator, Stefan Bereuter,
Christin Christ und Ralf Niedmers (CDU) vom 15.01.26**

und Antwort des Senats

Betr.: Nehmen Schockanrufe neue Dimension an? Rentnerin stirbt in Hamburg-Rahlstedt nach Trickbetrug

Einleitung für die Fragen:

Wie die Presse am 5. Dezember 2025 berichtet, starb am Donnerstag, den 4. Dezember 2025 eine 80-jährige Rentnerin in Hamburg-Rahlstedt, nachdem sie zuvor Opfer eines sogenannten Schockanrufs geworden war. Trickbetrüger gaben sich dabei nach Angaben der Tochter der Verstorbenen als Polizisten aus, die vor einem bevorstehenden Einbruch warnten und anboten, alle Wertsachen in schützende Obhut zu nehmen. Die Verstorbene stellte ihre Wertsachen vereinbarungsgemäß vor die Tür, wo die Trickbetrüger sie einsammeln konnten. Die Rentnerin verstarb infolge einer dramatischen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nach dem Schockanruf.

Immer wieder werden insbesondere Seniorinnen und Senioren durch zumeist bandenmäßig organisierte Trickbetrüger geschädigt. Neben dem sogenannten Einzeltrick treten hierbei in jüngster Vergangenheit vor allem sogenannte Schockanrufe auf, bei denen sich die Täter als Angehörige oder Amtspersonen ausgeben und die Opfer emotional unter Druck setzen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Polizei hat zu dem angeführten Sachverhalt im Internet unter dem Link POL-HH: 251205-3. Zeugenaufruf nach Trickbetrug in Hamburg-Rahlstedt | Presseportal eine Pressemeldung veröffentlicht. Im vorliegenden Fall wurden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Der nachfolgend erfragte Sachverhalt ist insofern Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens, wozu der Senat in ständiger Praxis keine Auskunft erteilt.

Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls alle zur Verfolgung von Straftaten erforderlichen strafprozessualen und gefahrenabwehrenden Maßnahmen.

Zur Bekämpfung der in Rede stehenden Delikte steht außerdem die Intensivierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Strafverfolgung im Fokus. Dies betrifft unter anderem die Kooperation mit bundesdeutschen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften sowie mit relevanten Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften des europäischen Auslandes. Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Ermittlungstaktik der Polizei. Um den Zweck dieser Maßnahmen nicht zu gefährden, sieht der Senat in gängiger Praxis von weitergehenden Angaben hierzu ab.

Auch die Staatsanwaltschaft unternimmt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung sämtliche Anstrengungen zur Aufdeckung und Verfolgung derartiger Straftaten sowie zur Sicherstellung und Rückgabe der betrügerisch erlangten Vermögenswerte an die Geschädigten.

Für die Strafverfolgungsbehörden bestehen in diesem Phänomenbereich vor allem in der Sachverhaltsaufklärung und Täteridentifizierung Herausforderungen. So gehen die Täter äußerst arbeitsteilig und in wechselnder Besetzung vor. Sie agieren häufig aus dem Ausland, insbesondere aus Callcenter-Strukturen, wechseln ihre Telefonnummern in kurzen Abständen und greifen für den besonders risikobehafteten Teil der Abholung vor Ort regelmäßig auf nur geringfügig in die Täterstrukturen eingeweihte Mittelsmänner zurück.

Die Kommunikation erfolgt überwiegend über Messengerdienste unter Verwendung sogenannter „Wegwerfhandys“, die bei gleichgelagerten zukünftigen Taten nicht erneut genutzt werden. Zur Kontaktaufnahme mit den Geschädigten verwenden die Täter in der Regel sogenannte „gespooft“ Telefonnummern, sodass Anrufe unter einer vorgeäuschten Telefonnummer erfolgen.

Darüber hinaus wählen die Täter gezielt ältere Tatopfer aus, bei denen häufig bereits erhebliche Einschränkungen des Erinnerungsvermögens oder der Personenwiedererkennung bestehen. Hinzu kommt, dass viele Geschädigte erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung realisieren, Opfer einer Straftat geworden zu sein, was oftmals zu einer verspäteten Anzeigeerstattung führt.

Der in Drs. 22/17408 genannte Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister unter TOP II.13 auf der Konferenz im November 2024 hat im aktuell von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren“ Eingang gefunden. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem eine gesetzliche Neuregelung der Funkzellenabfrage nach § 100g Absatz 3 Satz 1 StPO vor, womit auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs reagiert und eine rechtssichere Grundlage geschaffen werden soll, um die Strafverfolgung insbesondere in kriminalitätsbelasteten Bereichen wie bandenmäßigem Betrug effektiv zu ermöglichen. Die weiteren Einzelheiten zu dem Entwurf können der Homepage des BMJV unter dem Link BMJV – Aktuelle Gesetzgebungsverfahren – Gesetz zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren entnommen werden.

Der ebenfalls in Drs. 22/17408 in Bezug genommene Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister unter TOP II.22 bedarf noch der abschließenden Prüfung, Entscheidung und gegebenenfalls Umsetzung durch die Bundesregierung.

Neben der Strafverfolgung kommt der Vorbeugung dieser Straftaten eine besondere Bedeutung zu. Durch Hinweise in Print- und digitalen Medien, Radio- und Fernsehauftritte, aber auch durch das direkte Gespräch der Beamtinnen und Beamten im besonderen Fußstreifendienst in ihrem Gebiet informiert und sensibilisiert die Polizei regelmäßig die Bevölkerung.

Die Polizei Hamburg empfiehlt Seniorinnen und Senioren, ihren Vornamen aus Telefonregistern entfernen zu lassen oder diesen nur verkürzt dort zu belassen. Über den auf einen älteren Menschen hinweisenden Vornamen finden in der Regel die Täter ihre potenziellen Opfer. Seit Ende 2022 ist diesbezüglich ein aktualisiertes Formular zur Änderung/Löschung von Daten des Telefonanbieters über die Website des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) abzurufen (Telefonbucheintrag-aendern-loeschen.pdf).

Die im Landeskriminalamt zentral für Prävention zuständige Dienststelle LKA FSt 32 bietet darüber hinaus regelmäßig Vorträge zu dieser Thematik an. Die in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen zur Prävention wurden verstetigt und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt.

Beispielsweise wurde die Fortbildung der Auszubildenden der Banken/Sparkassen durch die Polizei zum Thema Telefonbetrug im Curriculum der Berufsschule St. Pauli verstetigt. Neben einer Vorstellung der verschiedenen Modi Operandi und Verhaltensempfehlungen beim Vorliegen von Verdachtsfällen in der Bank stellen die Ermittlerinnen und Ermittler des LKA 433 das polizeiliche Vorgehen bei Bekanntwerden entsprechender Fälle dar. Ziel dieser Fortbildung ist die Aufklärung und Sensibilisierung der zukünftigen Bank-/Sparkassenmitarbeitenden.

Neben Angeboten des Regelsystems, wie zum Beispiel dem Polizeilichen Opferschutz, der Psychosozialen Prozessbegleitung oder der Zeugenbegleitung bei Gericht, finden erwachsene Opfer jedweder Gewalt bei der Opferberatungsstelle Opferhilfe Hamburg e.V. Unterstützung und Begleitung bei der Verarbeitung der traumatisierenden Erfahrung (Opferhilfe Hamburg – Beratung bei Gewalt und Trauma).

Darüber hinaus können sich Beratungssuchende im Rahmen der bezirklichen Seniorenberatung und der Pflegestützpunkte der Bezirksämter über das Thema informieren. Anlassbezogen ist auch eine proaktive Sensibilisierung durch die Bezirksämter möglich. Die Polizei stellt hierzu umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung und kann im Bedarfsfall in die Beratung einbezogen werden.

Im Übrigen wird, insbesondere auch bezüglich der in den vergangenen Jahren durchgeführten, umfangreichen Präventionsmaßnahmen auf die Drs. 22/06210, 22/10504, 22/13922, 22/15421 und 22/17408 verwiesen. Die Polizei plant, die im Jahr 2025 durchgeführten Maßnahmen auch im Jahr 2026 durchzuführen.

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS). Die Tatbegehungsweise „Schockanruf“ wird in den standardisierten Tabellen der PKS nicht als eigene Kategorie ausgewiesen. Daher ist auf Grundlage der PKS keine Auskunft möglich.

Statistische Daten zu gesundheitlichen Auswirkungen werden von der Polizei nicht erhoben. Soweit gesundheitliche Auswirkungen der Straftat bei Geschädigten überhaupt der Polizei zur Kenntnis gelangen, wäre für die Beantwortung eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten bei der für die Sachbearbeitung von Trickdiebstählen zuständigen Dienststelle des Landeskriminalamtes (LKA 433) notwendig. Die Auswertung von mehreren Tausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Wie stellt sich der obige Fall einer Rentnerin aus Hamburg-Rahlstedt, die nach einem Schockanruf verstarb, aus Sicht der Ermittlungsbehörden dar?*
- Frage 2:** *Inwieweit können die Täter ermittelt und neben dem Vermögensschaden auch für den Todesfall verantwortlich gemacht werden?*
- Frage 3:** *Wie häufig sind in Hamburg zuvor Personen durch Schockanrufe, Einzeltricks oder ähnliche Trickbetrügereien neben einem Vermögensschaden auch gesundheitlich geschädigt worden oder gar verstorben?*
- Frage 4:** *Inwieweit sind die zuständigen Behörden ausreichend präventiv tätig, um derartige Taten zu vermeiden und die betroffene Bevölkerung ausreichend vorbeugend zu schützen?*
- Frage 5:** *Inwieweit sind die zuständigen Behörden ausreichend repressiv tätig, um die Trickbetrüger zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen?*
- Frage 6:** *Inwiefern müsste sich hierfür die Rechtslage bei der Strafverfolgung aus Sicht der zuständigen Behörden verändern?*
- Frage 7:** *Wie haben sich die Zahlen an Einzeltricks, Schockanrufen und ähnlichen Trickbetrügereien im laufenden Jahr 2025 entwickelt?*
- Frage 8:** *Inwieweit sind bei den Vorkommnissen saisonale Schwankungen (zum Beispiel an Weihnachten oder in den Ferien) zu erkennen und zu erklären?*

Antwort zu Fragen 1 bis 8:

Mit dem parlamentarischen Fragerecht korrespondiert ein Anspruch auf Auskunft, nicht aber ein Anspruch auf meinungsbildende Stellungnahmen (vergleiche ThürVerfGH 35/07, juris Rn. 177).

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.